



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S. 1793) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Genehmigung der Bauart von Fahrzeugteilen sowie deren Kennzeichnung (FzTV) in der Fassung vom 12.08.1998 (BGBl I S. 2142)

Nummer der ABG: D 5096, Nachtrag 03

Gerät: Folie zur Aufbringung auf Scheiben
von Fahrzeugen

Typ: G4

Inhaber der ABG: CP Films Vertriebs GmbH
D-33609 Bielefeld

Hersteller: CP Films Inc.
Martinsville, Virginia/Vereinigte Staaten

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Bauartgenehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für diesen Nachtrag. In den bisherigen Erlaubnisunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

-2-

Nummer der ABG: D 5096, Nachtrag 03

Der Firmenname des Genehmigungsinhabers wurde von
Courtaulds Performance Films Vertriebs GmbH
in
CP Films Vertriebs GmbH
geändert.

Der Name des Herstellers wurde von
Martin Processing Inc.
in
CP Films Inc.
geändert.

Flensburg, den 10.02.1999
Im Auftrag

Kurzinhalt

Beglaubigt:

Unger
(Unger)



Anlagen:
Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

Nummer der ABG: D 5096, Nachtrag 03

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

Nebenbestimmungen

entfällt

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestr. 16, D-24944 Flensburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.